

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

3. Urtheil vom 20. Februar 1892 in Sachen Gotthardbahn.

A. Der Kantonsrath des Kantons Schwyz erließ am 9. August 1890 ein Gesetz betreffend die Besteuerung von Transportanstalten, Waarenlagern, Waarenniederlagen u. dgl., welches unter anderm folgende Bestimmungen enthält:

„§ 2. Waarenlager und Waarenniederlagen, welche sich in „Lagerhäusern oder ähnlichen Einrichtungen auf dem Gebiete des „Kantons Schwyz befinden, müssen, soweit sie nicht nach § 4 „litt. d des Steuergesetzes vom 10. September 1854 der Steuer „unterliegen, ihrem ganzen Werthe nach versteuert werden.

„§ 3. Die Steuerpflicht für Waarenlager und Waarenniederlagen liegt dem Besitzer des Lagergebäudes ob; derselbe ist be- „rechtigt, die pflichtige Steuer auf der eingelagerten Waare zu „erheben.

„§ 4. Sowohl bei Eisenbahn- und Dampfschiff-Unternehmungen „als bei Waarenlagern und Waarenniederlagen geschieht die Aus- „mittlung des Steuervermögens nach einem der Taxation vorher- „gehenden Jahresdurchschnitt der in Betracht fallenden Werthe.“

Dieses Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 19. Oktober 1890 angenommen. Gestützt auf dasselbe wurde anlässlich der allgemeinen Steuertaxation des Jahres 1891 von der schwyzerischen Steuerkommission das in den Lagerhäusern der Gotthardbahngesellschaft in Brunnen enthaltene Waarenlager für 1,000,000 Fr. steuerpflichtig erklärt. Die Gotthardbahngesellschaft beschwerte sich gegen diese Steueranlage beim Regierungsrathe des Kantons Schwyz, wurde aber mit ihrer Beschwerde durch Entscheidung vom 11. August 1891 abgewiesen.

B. Gegen diese Entscheidung ergriff die Gotthardbahngesellschaft mit Eingabe vom 10. Oktober 1891 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit dem Antrage: Das Bundesgericht wolle die Besteuerung der Waarenlager in den Lagerhäusern der

Gotthardbahn in Brunnen-Jungenbohl durch den Kanton Schwyz sammt der daherigen Taxation von 1,000,000 Fr. als unzulässig und demnach den Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Schwyz vom 11./13. August 1891 als aufgehoben erklären, unter Kostenfolge. Sie führt aus: Die in den Lagerhäusern in Brunnen-Jungenbohl eingelagerten Getreidenvorräthe gehören nicht ihr, sondern Drittpersonen. Die Gotthardbahn besitze also in denselben kein Objekt, von welchem sie die Steuer entrichten könnte. Wenn ihr das Recht eingeräumt werden wolle, die Steuer auf den gelagerten Waaren zu erheben, so sei darauf zunächst zu erwidern, daß es äußerst schwierig, ja geradezu unmöglich wäre, die auf die einzelnen Lagerungsobjekte entfallenden Steuerbeträge in zutreffender Weise zu berechnen; sodann aber sei eine derartige Ueberwälzung der Steuer auch bundesrechtlich undurchführbar. Die gelagerten Getreidenvorräthe gehören zum Mobilienvermögen ihrer Eigenthümer, welche in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, und es sei zur Erhebung einer Steuer nur derjenige Kanton zuständig, in welchem der Eigenthümer seinen Wohnsitz habe. Der Kanton Schwyz dagegen sei bundesrechtlich nicht berechtigt, von dem gelagerten Getreide eine Steuer zu erheben, weder direkt noch durch Vermittlung der Gotthardbahn.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde beantragt der Regierungsrath des Kantons Schwyz: 1. Die Rekurrentin sei mit ihrem Gesuche abzuweisen. 2. Derselben seien die Kosten des Rekurses zu überbinden und sie demnach auch mit einer angemessenen Kostenentschädigung an den Rekursbeklagten zu belasten. Er führt aus: Die Rekurschrift bezeichne keine Rekursgründe; die Beschwerde wäre daher schon wegen mangelnder Substanziierung abzuweisen. Die angefochtene Verfügung sei übrigens auch durchaus verfassungs- und gesetzmäßig. Das Gesetz vom 19. Oktober 1890 auf welchem sie beruhe, sei in verfassungsmäßiger Form zu Stande gekommen und es sei der Kanton Schwyz in Bezug auf die Steuergesetzgebung souverain. Er sei kompetent, die Steuersubjekte und Objekte, den Umfang der Steuerpflicht und das Verfahren bei der Schätzung der Steuerobjekte zu bestimmen. Ob es für die Gotthardbahngesellschaft schwierig sei, die Steuer auf die einzelnen Einlagerer zu repartiren, habe das Bundesgericht nicht zu

untersuchen; wenn eine sachbezügliche Schwierigkeit auch bestünde, so läge deshalb eine Verletzung des Bundesrechtes doch nicht vor, um so weniger als das Gesetz die Gotthardbahngesellschaft nicht zwingt, diese Verletzung vorzunehmen, sondern ihr nur das Recht dazu eröffnet. Eine Doppelbesteuerung liege nicht vor. Die Rekurrentin habe nicht bewiesen, daß die Getreidelager in Brunnen doppelt versteuert werden; sie behaupte nur im Allgemeinen, das Getreide gehöre Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben und dasselbe am Wohnorte als Mobilienvermögen versteuern. Es sei nun aber gar nicht richtig, daß das in Brunnen lagernde Getreide ausschließlich oder doch vorwiegend solchen Personen gehöre, welche in der Schweiz wohnen; vorherrschend gehöre dasselbe fremden Kaufleuten. Zudem sei eine Doppelbesteuerung hier deshalb nicht gegeben, weil es an der Identität des Steuerobjektes mangle. Der Kanton Schwyz besteuere die Gotthardbahngesellschaft als Inhaber und Betriebsführer der Lagerhäuser in Brunnen. Nun werde aber gar nicht behauptet, daß die Gotthardbahngesellschaft für das gleiche Objekt auch anderweitig besteuert werde; behauptet werde vielmehr nur, daß die, von der Gotthardbahngesellschaft verschiedenen, Getreideeigentümer an ihrem Wohnorte besteuert werden. Ebenso sei nicht dargethan, daß die jeweiligen Eigentümer der Getreidevorräthe in Brunnen diese Vorräthe an ihrem Wohnorte versteuern und werde überhaupt kein Kanton namhaft gemacht, welcher Anspruch auf Besteuerung der fraglichen Vorräthe erhebe. Jedenfalls könnten sich diejenigen Getreideeigentümer, welche im Auslande wohnen, niemals auf das bundesrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung berufen, da diesem Verbote nur interkantonale Bedeutung zukomme.

D. Mit ihrer Replik legt die Gotthardbahngesellschaft einen Verkehrsrapport betreffend die Lagerhäuser in Brunnen für die III. Dekade des Monats November 1891 ein. Nach diesem sind von 47 Einlagerern nur 7 im Auslande, die andern in der Schweiz außerhalb des Kantons Schwyz domizilirt. Im Uebrigen macht sie geltend: Von einer Abweisung ihrer Beschwerde wegen mangeln der Substantiierung könne keine Rede sein. Denn die Beschwerde enthalte, wenn auch in knapper Form, die Darlegung der maßgebenden Thatsachen, der wesentlichen Rekursgründe und des

Rechtsbegehrens. Es müsse sich fragen, wen das schwyzerische Gesetz als Steuersubjekt behandeln wolle, die Einlagerer oder die Gotthardbahngesellschaft. In dieser Richtung sei klar, daß, als Steuersubjekt nicht die Gotthardbahn sondern die Einlagerer behandelt werden sollen. Die Belastung der Gotthardbahngesellschaft mit der Steuer wäre völlig undenkbar; denn Jemanden mit einer Steuer von einem Objekte zu belasten, welches er gar nicht besitze, wäre eine brutale Willkür und daher schon als eine Verletzung der Rechtsgleichheit, sowie, wenigstens per analogiam, nach den Grundsätzen über Doppelbesteuerung unzulässig. Daher schreibe denn auch das schwyzerische Gesetz vor, daß die Gotthardbahn die Steuer auf den eingelagerten Waaren zurückfordern könne. Es wolle also die Steuer in Wirklichkeit nicht von der Gotthardbahn sondern von den Einlagerern durch das Medium der Gotthardbahn erheben. Dies sei schon deshalb unzulässig, weil es thatächlich unmöglich sei, daß die Gotthardbahn die ihr angewiesene Deckung realisiere. Sodann liege, nachdem nachgewiesen sei, daß die Einlagerer mit verschwindenden Ausnahmen ihren Wohnsitz in andern Kantonen der Schweiz haben, eine Doppelbesteuerung im engeren Sinne vor. Denn auf den weitem Umstand, ob die Wohnsitzkantone die Steuer von den zu Brunnen gelagerten Waaren wirklich beziehen, komme es, nach konstanter bundesrechtlicher Praxis, nicht an. Wenn die Regierung des Kantons Schwyz die Identität des Steuerobjektes bestreite, so sei diese Identität nicht eine nothwendige Voraussetzung des Begriffes der unzulässigen Doppelbesteuerung, sondern komme es lediglich auf die Identität des Steuerobjektes an. Uebrigens sei die Identität des Steuerobjektes gegeben, da, wie gezeigt, nicht die Gotthardbahngesellschaft, sondern die Einlagerer, also die gleiche Person, welche in andern Kantonen domizilirt und dort der Steuerhoheit unterworfen sei, mit der schwyzerischen Steuer belastet werden sollen. Die Besteuerung der Getreideeinlagerer sei auch mit § 16 der Kantonsverfassung unvereinbar, nach welchem nur die Einwohner des Kantons steuerpflichtig seien. Die Gotthardbahngesellschaft brauche sich die vom Kanton Schwyz beabsichtigte willkürliche Heranziehung zur Steuer, ganz abgesehen davon, ob ihr ein Rückgriffsrecht eingeräumt werde oder nicht, nicht gefallen zu lassen. Eine derartige Maß-

regel sei mit §§ 4, 13, 14 der kantonalen Verfassung unzulässig und wäre auch mit dem konzeptionsmäßigen Rechte der Steuerbefreiung unvereinbar. Da die Steuer, wenn auch zu Lasten der Eigentümer, zunächst doch von der Gotthardbahn erhoben werden wolle, so sei letztere selbstverständlich legitimirt, an Stelle der Eigentümer die Beschwerde wegen Doppelbesteuerung geltend zu machen. Diese Legitimation werde ihr von der Beklagtenschaft auch nicht bestritten. Da eine Motivirung der angefochtenen Schlussnahme des Regierungsrathes des Kantons Schwyz erst in der Rekursantwort gegeben worden sei, so werde das Gesuch gestellt, es möchte der Gotthardbahngesellschaft nach der Duplik eine weitere Parteischrift bewilligt, eventuell es möchte eine mündliche Schlussverhandlung angeordnet werden.

E. Die Regierung des Kantons Schwyz bestritt in ihrer Duplik das letztere Begehren der Rekurrentin. Im Uebrigen hält sie in allen Theilen an den Ausführungen ihrer Vernehmlassungsschrift fest. Sie behauptet, die neuen Rechtsausführungen der Replik der Rekurrentin, wonach eine Verletzung des § 16 K.-B., der Gleichheit vor dem Gesetze, der konzeptionsmäßigen Steuerfreiheit u. s. w. geltend gemacht werde, seien verspätet und daher unzulässig. Es könne sich nur darum handeln, ob eine bundeswidrige Doppelbesteuerung vorliege. Dies sei zu verneinen. Als Steuersubjekt handle das Gesetz klar und deutlich die Gotthardbahngesellschaft, nicht den Einlagerer. Wenn auch die Gotthardbahngesellschaft für Objekte besteuert werden sollte, die sie nicht besitze, so läge darin noch kein Grund zu einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht. Der Gotthardbahngesellschaft werde die Legitimation bestritten, Namens der fremden Getreideeigentümer Beschwerde zu erheben. Der Steueranspruch des Kantons Schwyz greife nicht über die Kantongrenze hinaus, sondern beziehe sich auf Objekte, die im Kanton liegen. Der von der Rekurrentin produzierte Ausweis über das Domizil der Getreideeigentümer sei völlig unerheblich. Derselbe beziehe sich auf den November 1891, während das angefochtene Steuerdekret aus dem März gleichen Jahres datire, und er gebe übrigens keinen Nachweis darüber, ob die inländischen Einlagerer im Kanton Schwyz oder außerhalb desselben domizilirt seien, und über die dem einzelnen Einlagerer gehörigen

Getreidemengen. Eine Doppelbesteuerung liege aus den in der Rekursantwort dargelegten Gründen nicht vor und eben so wenig seien die Gleichheit vor dem Gesetze oder Bestimmungen der Kantonsverfassung verletzt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Zu Gestattung einer Triplik oder Anordnung einer mündlichen Verhandlung liegt ein Grund nicht vor. Den Parteien war in dem vom Instruktionsrichter angeordneten doppelten Schriftwechsel hinlängliche Gelegenheit gegeben, ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen.

2. Die Einwendung, die erst in der Replik geltend gemachten Rechtsrörterungen der Rekurrentin seien verspätet, ist unbegründet. Das geltende objektive Recht ist vom Richter von Amtes wegen anzuwenden; Rechtsrörterungen können daher auch von den Parteien in jedem Stadium des Verfahrens, in welchem Parteianbringen überhaupt noch statthast sind, vorgebracht werden.

3. Ebenso geht die weitere Einwendung fehl, die Gotthardbahngesellschaft sei nicht legitimirt, Namens der Getreideeigentümer Beschwerde zu führen. Allerdings ist die Gotthardbahngesellschaft an sich nicht legitimirt, Rechte der Getreideeigentümer geltend zu machen. Allein es soll nun ja die Gotthardbahngesellschaft verpflichtet werden, ihrerseits die Steuer vom Eigenthum der Einlagerer zu entrichten. Sie ist daher gewiß berechtigt, diese unmittelbar ihre Rechtssphäre betreffende Verfügung anzufechten und dabei geltend zu machen, die Getreideeigentümer unterstehen der Steuerhoheit des Kantons Schwyz nicht und es dürfe daher auch die Gotthardbahngesellschaft nicht als deren Vertreterin im Kanton Schwyz zur Besteuerung herangezogen werden.

4. In der Sache selbst ist klar, daß das schwyzerische Gesetz vom 19. Oktober 1890 nicht etwa die Gotthardbahngesellschaft für das durch den Betrieb ihrer Lagerhäuser in Brunnen erzielte Einkommen der Einkommenssteuer unterwirft, sondern daß dasselbe eine Vermögenssteuer auf die in diesen Lagerhäusern (bezw. in Lagerhäusern oder Waareniederlagen überhaupt) eingelagerten Waaren statuirt. Dabei wird die Entrichtung dieser Vermögenssteuer nicht dem Eigenthümer der Waare sondern dem Besitzer des Lagerhauses auferlegt, diesem aber das Recht eingeräumt, die

Steuer auf den eingelagerten Waaren zu erheben, sich also aus dem Vermögen der Getreideeigenthümer zu decken. Die Regierung von Schwyz behauptet, als eigentlich steuerpflichtiges Subjekt erscheine bei dieser Steuer die Lagerhausbesitzerin. Nun ist aber klar, daß ein Gesetz, wodurch Lagerhausbesitzer verpflichtet würden, für die bei ihnen eingelagerten fremden Waaren die Vermögenssteuer als eigentlich steuerpflichtiges Subjekt auf eigene Rechnung, nicht nur vorschußweise als gezwungener Stellvertreter des Eigenthümers, zu bezahlen, als ein verfassungsmäßig unzulässiges Ausnahmegesetz bezeichnet werden müßte. Die Lagerhausbesitzer würden hier ausnahmsweise ganz anders behandelt als andere Verwahrer fremden Gutes; sie hätten die Vermögenssteuer nicht nur wie alle andern Steuerpflichtigen für ihr eigenes Vermögen sondern auch für das von ihnen bloß aufbewahrte Vermögen Dritter auf eigene Rechnung zu bezahlen, würden also in willkürlicher Weise einer ausnahmsweisen Norm unterworfen, wie sie für andere Inhaber fremden Gutes (z. B. für Bankiers, welche Depositen entgegennehmen u. s. w.) nicht besteht und vernünftigerweise nicht bestehen kann. Das schwyzerische Gesetz vom 19. Oktober 1890 geht denn auch offenbar selbst davon aus, daß es unzulässig wäre, die Lagerhausbesitzer für die bei ihnen eingelagerten Waarenvorräthe Dritter als eigentliches Steuersubjekt zu behandeln, welches die Steuer auf eigene Rechnung zu entrichten hat. Deshalb räumt es den Lagerhausbesitzern das Recht ein, die Steuer auf den eingelagerten Waaren zu erheben und deutet also an, daß die Waareneigenthümer die eigentlich steuerpflichtigen Subjekte seien, während der Lagerhausbesitzer nur als (gezwungener) Stellvertreter derselben erscheine, welcher die Steuer zwar zu bezahlen hat, aber nicht auf eigene Rechnung, sondern bloß vorschußweise auf Rechnung des Eigenthümers, dessen Gut er verwahrt.

5. Nun ist es nicht schlechthin unzulässig, daß die Kantonalgesetzgebung Verwahrer fremden Gutes verpflichte, die Steuer von diesem Gut aus demselben an Stelle und auf Rechnung des Eigenthümers zu bezahlen. Allein dies ist zunächst jedenfalls nur insoweit statthaft, als der Eigenthümer nach bundesrechtlichen Grundsätzen der Steuerhoheit des betreffenden Kantons untersteht. Dagegen geht es nicht an, Verwahrer fremden Gutes, ohne

weiteres, ohne Rücksicht darauf, ob der Eigenthümer der kantonalen Steuerhoheit überhaupt unterworfen ist, zur Steuerentrichtung für denselben zu verpflichten. Durch ein solches Vorgehen wird, soweit die Eigenthümer in der Schweiz außerhalb des Kantons wohnen, das bundesrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung verletzt. Denn, wie das Bundesgericht schon häufig entschieden hat, ist kein Kanton berechtigt, Vermögensobjekte zur Steuer heranzuziehen, welche in thesi nach bundesrechtlichen Grundsätzen der Steuerhoheit eines andern Kantons unterstehen, während darauf, ob der bundesrechtlich berechnete Kanton sein Steuerrecht wirklich ausübt, nichts ankommt. Nach den bundesrechtlichen, in der Natur der Sache begründeten, Grundsätzen aber untersteht bewegliches Vermögen der Besteuerung am Wohnorte des Eigenthümers und nicht am Orte, wo es zufällig liegt. Im Fernern setzt die stellvertretungsweise Steuerbelastung von Verwahrern fremden Gutes selbstverständlich voraus, daß die einzelnen eigentlich steuerpflichtigen Subjekte und der auf sie fallende Steuerbetrag ermittelt werden, daß fest steht, wer besteuert wird, welchen Steuerbetrag jeder einzelne zu bezahlen hat und welchen Betrag daher der Verwahrer jedem einzelnen verrechnen kann; es muß im Fernern dem Verwahrer die thatsächliche Möglichkeit der Verrechnung gewährt sein. Wird hieran nicht festgehalten, so schlägt die scheinbar bloß stellvertretungsweise Besteuerung des Verwahrers thatsächlich in eine definitive Belastung desselben um; es wird der Verwahrer fremden Gutes unter dem Scheine bloß stellvertretungsweise Heranziehung zur Steuerpflicht in That und Wahrheit als eigentlich steuerpflichtiges Subjekt behandelt und daher, wie oben gezeigt, einer verfassungswidrigen Ausnahmenorm unterworfen. Danach erscheint denn die angefochtene Besteuerung der Gotthardbahngesellschaft als unstatthaft. Denn die Gotthardbahngesellschaft soll ohne weiteres für den Bestand der bei ihr eingelagerten Getreidevorräthe besteuert werden, ohne daß ermittelt würde, inwiefern deren Eigenthümer der schwyzerischen Steuerhoheit unterstehen, welcher Steuerbetrag auf den einzelnen entfällt u. s. w. Uebrigens dürfte, was allerdings das Bundesgericht nicht zu untersuchen hat, auch klar sein, daß in der Besteuerung der in einem Lagerhause bloß temporär niedergelegten, transitirenden Güter eine unzulässige Be-

Schränkung der Freiheit des Handels und Verkehrs, eine Art von Durchgangszoll, liegt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin der Rekurrentin ihr Rekursbegehren zugesprochen.

4. Urtheil vom 5. März 1892 in Sachen Rickler.

Das Bundesgericht hat,
in Erwägung:

Daß der Rekurrent ausführt: Er besitze in Steckborn, Kantons Thurgau, Haus und Garten, für welche er kürzlich dort mit einer Kirchensteuer pro 1889 und 1890 belegt worden sei; da er an seinem Wohnorte in Zürich ebenfalls eine Kirchensteuer bezahlen müsse, habe er sich nicht verpflichtet geglaubt, auch noch in Steckborn eine gleiche Steuer zu bezahlen und habe deshalb beim Regierungsrathe des Kantons Thurgau reklamirt, von diesem aber einen ungünstigen Bescheid erhalten; da er sich mit diesem nicht zufrieden geben könne und sich daher beim Bundesgerichte über diese Steuerauflage beschweren müsse, so ersuche er dasselbe um einen richterlichen Entscheid über diese Streitfrage;

Daß der Rekurrent einen Rekursgrund nicht namhaft macht;

Daß er indeß davon auszugehen scheint, daß für kirchliche Zwecke von einer Gemeinde nur deren Einwohner besteuert werden dürfen;

Daß indeß ein verfassungsmäßiger Grundsatz, welcher dies postulirte, nicht besteht, vielmehr für kirchliche Zwecke auch Grundsteuern von den Konfessionsverwandten erhoben werden dürfen, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung vom 19. März 1881 in Sachen Blumer und Jenny (Amtliche Sammlung VII, S. 5 u. ff., ausgesprochen hat;

Daß somit auswärtige Grundeigentümer für ihr Grundeigenthum zur kirchlichen Besteuerung in der Gemeinde, wo letzteres

liegt, herangezogen werden dürfen, sofern sie derjenigen Konfession angehören, für deren Kultus die Steuer erhoben wird;

Daß nun der Rekurrent in keiner Weise behauptet, er gehöre nicht derjenigen Konfession an, für deren Zwecke die streitige Steuer erhoben wird;

Daß wenn der Rekurrent andeuten zu wollen scheint, es liege eine Doppelbesteuerung vor, dies nicht begründet ist;

Daß nämlich nicht erhellt, auch gar nicht wahrscheinlich ist, daß der Kanton Zürich die Steuerhoheit auch in Betreff des thurgauischen Grundeigenthums des Rekurrenten beanspruche und somit auch für dieses Grundeigenthum die Kirchensteuer vom Rekurrenten erhebe;

Daß übrigens, auch wenn dies der Fall sein sollte, der Rekurrent sich nicht gegen die Besteuerung seines thurgauischen Grundeigenthums im Kanton Thurgau sondern vielmehr gegen dessen Besteuerung im Kanton Zürich beschweren könnte, da Liegenschaften bundesrechtlich der Steuerhoheit desjenigen Kantons unterworfen sind, in dessen Gebiete sie liegen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

5. Urtheil vom 3. Juni 1892 in Sachen Schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia.

A. Die Schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen, besitzt im Kanton Uri einen Agenten und hat dort ein Rechtsdomizil im Sinne des Art. 2 Ziff. 4 des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 verzeigt. Im Jahre 1891 wurde sie von der urnerischen Behörde aufgefordert, ein Steuertaxationsformular auszufüllen; sie bestritt, daß sie im Kanton Uri steuerpflichtig sei. Durch Cirkular der Ständekanzlei d. d. 30. Januar 1892 wurde ihr erwidert, daß der